



Merkblatt „Praktikum“

über den Nachweis von **Praktika** und die zu erstellenden Berichte gemäß § 5 Absatz 11 der Ordnung des Fachbereichs 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang B. Sc. Psychologie und Psychotherapie vom 10.6.2020

Es sind ein **4-wöchiges Orientierungspraktikum** und ein **4-wöchiges Forschungs- oder Berufspraktikum** abzuleisten. Die beiden Praktika werden im Modul Q mit insgesamt 10 Leistungspunkten verbucht.

Im **Orientierungspraktikum** nehmen die Studierenden unter Anleitung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten an der Praxis in einer klinischen Versorgungseinheit teil.

Das Praktikum muss den Regeln der Approbationsordnung entsprechen, § 14 Abs. 4 PsychThApprO. [Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 11 \(uni-mainz.de\)](http://www.bundestag.de/btgd/bs/btgb/117/117_11.html)

Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Den Studierenden sind erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung zu gewähren. Darüber hinaus sollen sie die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patientensicherheit kennen lernen.

Das psychologische Institut hat mit folgenden Einrichtungen

Kooperationsverträge abgeschlossen, dort wird eine approbationskonforme Betreuung gewährleistet:

- Psychotherapeutische Beratungsstelle der Johannes Gutenberg-Universität (PBS) 10 Plätze pro Jahr ab 2023 (Dr. Gropalis)
- Psychotherapeutischen Hochschulambulanz für Kinder und Jugendliche der Johannes Gutenberg-Universität (10 Plätze pro Jahr ab 2023) (Jun.-Prof. Jungmann)
- Psychotherapeutischen Hochschulambulanz für Forschung und Lehre der Johannes Gutenberg-Universität (10 Plätze pro Jahr) (Prof. Witthöft, Ansprechpartnerin Britta Alter brialter@uni-mainz.de)
- Hochschulambulanz für Forschung und Lehre II (Verhaltens- und neuropsychologische Therapie und Prävention) der Johannes Gutenberg-Universität (Prof. Wessa) (10 Plätze ab 2023, 5 Plätze im Jahr 2022)

Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften,
Medien und Sport

Psychologisches Institut

Studienbüro

Johannes Gutenberg-
Universität Mainz

Binger Str. 14-16, Zi. 01-128
D-55122 Mainz

Tel. +49(0)6131-39 39187
Fax +49(0)6131-39 39186

tuerk@uni-mainz.de

<http://www.psych.uni-mainz.de/html/studienburo.html>

- Polyklinische Institutsambulanz für Psychotherapie der Johannes Gutenberg-Universität (Dr. Benecke, Ansprechpartnerin Britta Alter brialter@uni-mainz.de) (10 Plätze pro Jahr)
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität (30 Plätze pro Jahr)
- Kinder und Jugendpsychiatrie der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität (30 Plätze pro Jahr)
- Klinik für psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Johannes Gutenberg-Universität (30 Plätze pro Jahr)
- Darmstädter Kinderkliniken (Ansprechpartnerin Dr. Susanne Hosenfeld)
- Schmerzzentrum Mainz (3 Plätze pro Jahr)
- St. Franziska-Stift Bad Kreuznach (3 Plätze pro Jahr)
- Praxis Thiel, 65399 Kiedrich (3 Plätze pro Jahr)
- Salus Klinik Friedberg (nach Maßgabe freier Plätze)
- Medigreif Inselklinik Heringsdorf (3 Plätze pro Jahr)
- Zentrum für interdisziplinäre Schlafmedizin, Wiesbaden (Ansprechpartner Dr. Markus Specht)
- Psychotherapeutische Ambulanz für Kinder und Jugendliche am Zentrum für Psychotherapie Frankfurt (Ansprechpartnerin Lea Herrmann)
- Zentrum für Beratung und Therapie Wiesbaden (Ansprechpartner Markus Katzenbach)
- Strandklinik St.Peter-Ording (Ansprechpartnerin M.Eckart)
- Forum für Essstörungen Wiesbaden
- Psychologische Praxis Repp, Grünberg
- Psychotherapeutisches Zentrum Offenbach (Main PVZ)
- Rottal Inn Kliniken, Simbach
- Psychologische Praxis Fröbe, Geisenheim

Bei diesen Einrichtungen können sich die Studierenden für einen Praktikumsplatz bewerben. Weitere Kooperationen sind in Planung.

Praktika, die in anderen als den oben genannten Einrichtungen abgeleistet werden sollen, bedürfen **vor** Aufnahme der Tätigkeit der Genehmigung.

Das Praktikum kann nur abgeleistet und anerkannt werden, wenn zwischen der Einrichtung und dem psychologischen Institut der Johannes Gutenberg-Universität ein Kooperationsvertrag besteht. Ohne einen solchen Vertrag kann das Praktikum **nicht** anerkannt werden. Wenden Sie sich deshalb vorher an das Studienbüro, damit ein solcher Vertrag geschlossen werden kann.

§ 14 Abs. 5 PsychThApprO gestattet jedoch eine **Ausnahme**, dass das Praktikum auch vor dem Studium abgeleistet werden kann. Das ist jedoch nicht zwingend, denn auf Antrag der Studierenden können die Hochschulen Praktikumsstätigkeiten, die vor dem Studium erbracht worden sind, auf das Orientierungspraktikum in einem Anrechnungsbescheid anrechnen, wenn diese den obengenannten Anforderungen inhaltlich entsprechen:

Im **Forschungs- oder Berufspraktikum** nehmen die Studierenden aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teil, oder lernen in Institutionen und Unternehmen verschiedene psychologische Tätigkeitsfelder kennen. Hier gibt es keine weiteren Vorgaben, damit sich die Studierenden das Praktikum nach ihren Neigungen aus dem weit gestreuten Feld psychologischer Professionalisierung aussuchen können.

Für Berufspraktika im Bereich der Berufsfelder **Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie** besteht die Möglichkeit ein Praktikum zu absolvieren, auch wenn vor Ort kein/e Psychologin / Psychologe (Dipl. Psych/M. Sc.) als Betreuung zur Verfügung steht. Unter folgenden Bedingungen ist eine Anerkennung möglich:

Bevor (!) das Praktikum aufgenommen wird, ist mit Prof. Thomas Rigotti, abzuklären ob eine interne Betreuung durch ihn möglich ist. Dabei ist ausschlaggebend, dass es sich um ein Aufgabenfeld mit klaren fachlichen Bezügen zur Psychologie handelt.

Während des Praktikums werden zu mindestens drei Zeitpunkten Supervisionsgespräche in Anspruch genommen (hier geht es v. a. darum die Tätigkeit fachlich zu reflektieren)

Es wird ein etwas ausführlicheren Praktikumsbericht (max. 5 Seiten) erstellt, indem das Praktikum, oder auch einzelne Aufgabenbereiche aus fachlicher Perspektive reflektiert werden.

Die **Bescheinigung** über ein Praktikum muss mindestens enthalten:

- Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer)
- Name und Art der Einrichtung, an der das Praktikum abgeleistet wurde
- Namen und Qualifikation des Betreuers oder der Betreuerin
- Zeitraum des Praktikums
- eine Formulierung, aus der hervorgeht, dass es sich um ein psychologisches Praktikum handelte
- Nachweis der aktiven Teilnahme
- die Unterschrift mindestens eines Betreuers oder einer Betreuerin, der Diplom- oder Master-Psychologe/Psychologin ist.

Eine qualifizierte Bescheinigung im Sinne eines Zeugnisses ist erstrebenswert (vor allem für spätere Bewerbungen), für die Vorlage beim Prüfungsamt aber nicht erforderlich.

Der **Bericht** über das Praktikum soll zeigen, dass die Praktikantin / der Praktikant sich mit den im Praktikum gemachten Erfahrungen im Hinblick auf sein Studium und die spätere Berufstätigkeit auseinandergesetzt hat.

Wenn die Praktikumsstelle nur eine Bescheinigung ausgestellt hat, sollte zunächst die ausgeübte Tätigkeit näher beschrieben werden. Liegt ein Zeugnis vor, brauchen dessen Inhalte nicht wiederholt zu werden. Der Bericht sollte darauf eingehen,

- welche Erfahrungen in dem Praktikum gemacht wurden,
- welcher Nutzen für die beruflichen Möglichkeiten davon zu erwarten ist, und
- welche Beziehungen zwischen Studien- und Praktikumsinhalten gesehen werden.

.....
Es gibt keine Formvorschriften. Je nach dem Umfang, der für eine Beschreibung der Tätigkeiten notwendig ist, sollte der Bericht ca. 1 – 3 Seiten lang sein.

Bericht und Praktikumsbescheinigung sind im Prüfungsamt per Email als PDF abzugeben. Eine Vergütung des Praktikums im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ist zulässig.

Nicht anerkannt werden bezahlte Tätigkeiten (z.B. Hiwi-Tätigkeiten) bzw. Arbeitsverhältnisse.

.....
Mainz, den 29.9.22

Dipl.-Psych.Susanna Türk, Fachstudienberatung